



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 20.09.2021/per

Diese Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-Holst. 2003, S. 631) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2021 der nachfolgend aufgeführte Weg in Bad Schwartau mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Der von der Ludwig-Jahn-Straße entlang der Kindergärten bis zur Weggabelung verlaufende Weg (ohne Benennung, teilweise Flurstück 528/18 der Gemarkung Rensefeld und teilweise Flurstück 518/13 der Gemarkung Rensefeld, im Lageplan gelb markiert). Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) StrWG als sonstige öffentliche Straße (beschränkt öffentliche Straße, Rad- und Gehweg).



Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau, Bauamt, Zi.-Nr. 316, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, Widerspruch erhoben werden.

Bad Schwartau, 17.09.2021

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann  
Bürgermeister